

Billard Landesverband Mittleres Rheinland

Jugendordnung

1.0 Name und Verantwortungsbereich

- 1.1 Die Billard Jugend des Regierungsbezirks Köln in NRW (BJBLMR) ist die Jugendorganisation des Billard Landesverband Mittleres Rheinland (BLMR).
- 1.2 Jedes Mitglied des BLMR sollte nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung eine eigene Jugendorganisation gründen.
- 1.3 Der BJBLMR gehören an:
 - 1.3.1 Alle dem BLMR zugehörigen Jugendlichen.
Für die Altersklassen gelten die Richtlinien der DBJ.
 - 1.3.2 Alle in die Jugendorganisation des BLMR und seiner Untergliederungen gewählten oder berufenen Mitarbeiter.

2.0 Aufgaben

- 2.1 Die BJBLMR führt und verwaltet sich im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Präsidium selbständig und entscheidet frei über die ihr zufließenden Mittel.
- 2.2 Unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sorgt die BJBLMR in ihrem Verantwortungsbereich für:
 - 2.2.1 Planung, Durchführung und Förderung eines regelmäßigen und geordneten Spiel- und Lehrbetriebes.
 - 2.2.2 Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
 - 2.2.3 Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
 - 2.2.4 Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
 - 2.2.5 Pflege der internationalen Verständigung.

Billard Landesverband Mittleres Rheinland

Jugendordnung

3.0 Rechtsgrundlagen

- 3.1 Rechtsgrundlagen der BJBLMR sind Satzung und Ordnung des BLMR, Jugend- und Sportordnung der DBJ der Deutschen Billard Union (DBJDUBU) sowie Richtlinien, welche die DBJDUBU zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließt.
- 3.2 Über die Tagungen und Beschlüsse der Organe der BJBLMR sind Ergebnisprotokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- 3.3 Im Übrigen sind für die Durchführung von Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen innerhalb der BJBLMR die Bestimmungen des BLMR sinngemäß anzuwenden.

4.0 Organe

- 4.1 Die Organe der BJBLMR sind:

- 4.1.1 Jugendtag

- 4.1.2 Vorstand

- 4.1.3 Jugendausschuss (JUGA)

5.0 Jugendtag

- 5.1.1 Der Jugendtag setzt sich zusammen aus:

- den Jugendvertretern der Mitgliedsverbände (MV),
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Mitgliedern des JUGA,
 - und den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums des BLMR

- 5.1.2 Der Jugendtag ist das oberste Organ der BJBLMR. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Vorstand des BJBLMR oder ein Organ des BLMR dafür zuständig ist.

- 5.1.3 Der Jugendtag ist insbesondere zuständig für:

- Beschlussfassungen zu den Berichten des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - Beschlussfassungen zum Jahresabschluss und Haushaltsplan,

Billard Landesverband Mittleres Rheinland

Jugendordnung

die Entlastung und die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der JUGA,
die Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit und für die Tätigkeit des Vorstandes und der JUGA,
die Änderung und Ergänzung von Ordnungen der BJBLMR,
die Behandlung eingereicherter Anträge.

5.2 Einberufung

5.2.1 Der ordentliche Jugendtag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt, spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung des BLMR.

5.2.2 Der Vorstand veröffentlicht den Veranstaltungstermin zwei Monate vorher und beruft den Jugendtag drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung mit der Tagesordnung über die zu behandelnden Angelegenheiten ein.

5.2.3 Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Präsidium des BLMR aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Jugendtag einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Jugendvorstände der MV die Einberufung schriftlich und in gleicher Sache beantragen. Dieser außerordentliche Jugendtag muss spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens stattfinden. Hierzu erfolgt die schriftliche Einladung 14 Tage vor dem Tagungstermin.

5.3 Antragsrecht und Antragsfrist

5.3.1 Antragsberechtigt sind ausschließlich:

Der Vorstand und das geschäftsführende Präsidium des BLMR

die Jugendvorstände der MV, deren Anträge spätestens einen Monat vor Beginn des Jugendtages beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.

5.3.2 Wenn es die Situation erfordert, tagen Jugendvorstand und Jugendausschuss.

5.3.3 Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.

5.3.4 Dringlichkeitsanträge zur Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung sind unzulässig.

Billard Landesverband Mittleres Rheinland

Jugendordnung

5.4 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit:

5.4.1 Die Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung sowie die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen werden.

5.4.2 Abstimmungen über unaufschiebbare Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Jugendtages fallen, kann der Vorstand auf dem Schriftweg einholen. Davon ausgenommen sind Entlastungen und Wahlen sowie die Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung.

5.4.3 Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

5.5 Stimmrecht

5.5.1 Stimmberechtigt auf dem Jugendtag sind ausschließlich die Jugendvorstände der MV. Sie nehmen ihr Stimmrecht durch ihre anwesenden Delegierten wahr, die dem Versammlungsleiter vor Beginn der Tagung zu benennen sind (Anwesenheitsliste).

5.5.2 Jeder MV erhält für:

0 - 50 Jugendliche 2 Stimmen

51 - 100 Jugendliche 3 Stimmen

101 - 150 Jugendliche 4 Stimmen

151 - 200 Jugendliche 5 Stimmen

usw. Jeder Delegierte kann bis zu 3 Stimmen auf sich vereinen.

5.5.3 Maßgebend für die Stimmverteilung ist die Bestandsmeldung der Jugendlichen zum Landessportbund NRW des laufenden Jahres.

6.0 Vorstand

6.1 Zusammensetzung

1. Landesjugendwart (1. Vorsitzender)
2. Stellvertreter
3. Sportwart

6.2 Amtszeit

6.2.1 Der Landesjugendwart wird im Wahljahr der MV des BLMR vorgeschlagen und von dieser gewählt. Alle anderen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Billard Landesverband Mittleres Rheinland

Jugendordnung

6.2.2 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Restdauer ein Ersatzmitglied wählen.

6.3 Aufgaben

6.3.1 Die BJBLMR wird nach innen und außen durch den Vorsitzenden vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Unter der Führung des Vorsitzenden erledigt der Vorstand alle laufenden Geschäfte im Jugendbereich des BLMR.

6.3.2 Der Vorsitzende der BJBLMR ist Mitglied im Präsidium des BLMR, vorbehaltlich der Wahl durch die Mitgliederversammlung des BLMR.

6.3.3 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben, kann der Vorstand des BLMR Beauftragte bestellen. Die Bestimmungen der Satzung des BLMR gelten dabei analog für die BJBLMR.

7.0 Jugendausschüsse (JUGA)

7.1 Für jede anerkannte Spielart wird ein JUGA gewählt (JUGA Pool, JUGA Snooker, JUGA Karambol etc.), der sich zusammensetzt aus:
dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden,
den zuständigen Jugendsportwarten,
vier weiteren Sportfachleuten verschiedener MV.

7.2 Die JUGA treten mindestens einmal jährlich zusammen und wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

7.3 Die JUGA sind die entscheidungsvorbereitenden Organe in allen Fragen des Jugendsportes.

8.0 Schlussbestimmung

Die vorstehende Jugendordnung ist durch die Bestätigung des Landesjugendtags seit dem rechtskräftig.